

2020

Gesetze der DDR



Anordnung über die nebenberufliche Tätigkeit
von Bürgern als Taxifahrer

- vom 29. August 1986 -

Chris

www.polizeilada.de

01.12.2020

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnete Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell als "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

**Anordnung
über die nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern als Taxifahrer**

vom 29. August 1986
(GBl. I Nr. 28 S. 393)

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Voraussetzungen, Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der entgeltlichen Beförderung von Personen durch Bürger mit Kraftfahrzeugen sowie das hierfür erforderliche Genehmigungsverfahren.

§ 2

Genehmigungspflicht

Die entgeltliche Beförderung von Personen durch Bürger mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nur im Rahmen einer nebenberuflichen Tätigkeit als Taxifahrer gemäß dieser Anordnung zulässig und genehmigungspflichtig.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung gelten als:

- a) Taxiverkehr:
individuelle entgeltliche Beförderungen von Personen mit Kraftfahrzeugen, bei denen grundsätzlich die Fahrstrecke und das Fahrtziel vom Fahrgast bestimmt werden,
- b) nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern als Taxifahrer:
die Durchführung individueller entgeltlicher Beförderungen von Personen durch Bürger mit Kraftfahrzeugen außerhalb ihrer hauptberuflichen Tätigkeit auf der Grundlage einer staatlichen Genehmigung und im Auftrage eines Taxibetriebes,
- c) Taxibetriebe:
volkseigene Kombinate und Betriebe des Verkehrswesens, die Taxiverkehr durchführen.

§ 4

**Voraussetzungen für eine Genehmigung und die Ausübung
einer nebenberuflichen Tätigkeit als Taxifahrer**

(1) Voraussetzungen für das Erteilen einer Genehmigung zur Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit von Bürgern als Taxifahrer sind ein entsprechender Beförderungsbedarf, die persönliche Eignung des Antragstellers, die Eignung des Kraftfahrzeuges sowie ein schriftlicher Antrag des Bürgers.

- (2) Die persönliche Eignung des Antragstellers erfordert, daß
- a) der Antragsteller Bürger der DDR ist, seinen ständigen Wohnsitz in der DDR hat und die hinreichende Gewähr bietet, daß er seiner persönlichen Verantwortung als Taxifahrer gerecht wird;
 - b) der Antragsteller entsprechend den Rechtsvorschriften im Besitz
 - des Führerscheines der Klasse D ist oder
 - des Führerscheines der Klasse B mit der Erlaubnis zur Personenbeförderung ist und
 - eine ununterbrochene Fahrpraxis von mindestens 2 Jahren besitzt;
 - c) der Antragsteller als Vollbeschäftigter im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses steht oder Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft ist und die Zustimmung des Betriebes, der Einrichtung, des Organs oder der Genossenschaft (Beschäftigungsbetrieb) vorliegt;
 - d) der Antragsteller Kraftfahrzeugeigentümer ist oder daß ihm vom Kraftfahrzeugeigentümer die schriftliche Einwilligung für die Nutzung des Kraftfahrzeuges für die nebenberufliche Tätigkeit im Taxiverkehr erteilt wurde.
- (3) Die Eignung des Kraftfahrzeuges erfordert, daß
- a) das Kraftfahrzeug über mindestens 4 zugelassene Sitzplätze und 4 Fahrzeugtüren verfügt;
 - b) das Kraftfahrzeug den Anforderungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entspricht.
- (4) Dem Antrag des Bürgers (Anlage) ist der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 2 und 3 beizufügen.

§ 5

Erteilung der Genehmigung

- (1) Über die Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit von Bürgern als Taxifahrer entscheidet auf Antrag des Bürgers der Leiter des Fachorgans für Verkehrs- und Nachrichtenwesen des Rates des Kreises des Einsatzterritoriums (nachfolgend Leiter des zuständigen Fachorgans für Verkehrs- und Nachrichtenwesen genannt).
- (2) Die Genehmigung wird durch eine Urkunde mit Registriernummer erteilt. Die Genehmigungsurkunde ist auf den Namen des nebenberuflich tätigen Bürgers auszustellen. Das polizeiliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges und das vorgesehene Einsatzterritorium sind in die Genehmigung einzutragen. Die Genehmigung ist befristet, nicht übertragbar und kann Auflagen enthalten.

§ 6

Bedingungen für die Ausübung der nebenberuflichen Tätigkeit als Taxifahrer

- (1) Für die Ausübung der nebenberuflichen Tätigkeit finden die Anordnung vom 5. Januar 1984 über die öffentliche Personen- und Gepäckbeförderung des Kraftverkehrs, Nahverkehrs und der Fahrgastschiffahrt – Personenbeförderungsanordnung (PBO) – (GBl. I Nr. 4 S. 44; Ber. GBl. I Nr. 25 S. 299) sowie die für den Taxiverkehr geltenden Tarife Anwendung.

(2) Die Ausübung der nebenberuflichen Tätigkeit als Taxifahrer ist an folgende Bedingungen gebunden:

- a) die Einsatzzeit ist auf jährlich maximal 400 Stunden und monatlich maximal 60 Stunden begrenzt;
- b) die tägliche Gesamtarbeitszeit (haupt- und nebenberuflich) darf 12 Stunden nicht überschreiten;
- c) die Zustimmung des Beschäftigungsbetriebes ist jährlich dem Leiter des zuständigen Fachorgans für Verkehrs- und Nachrichtenwesen erneut vorzulegen;
- d) Abschluß einer Vereinbarung mit einem Taxibetrieb gemäß § 7 Abs. 2.

(3) Der Taxibetrieb ist für Schäden, die dem nebenberuflich tätigen Bürger während des Einsatzes im Taxiverkehr entstehen und von ihm selbst, von Fahrgästen oder Dritten verursacht wurden, nicht verantwortlich.

(4) Zur Ausübung der nebenberuflichen Tätigkeit ist das Kraftfahrzeug wie folgt auszurüsten:

- a) auf dem Dach ist ein beleuchtbares Taxischild anzubringen, das durch den Taxibetrieb gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen ist,
- b) im Fahrgastraum ist in Abhängigkeit von der territorialen Verfügbarkeit ein Taxameter vom Typ „Botax 80“ anzubringen, der vom Taxibetrieb gegen Entgelt zur Verfügung gestellt und eingebaut wird,
- c) an der rechten Unterkante der Heckscheibe ist ein von außen lesbares Schild mit dem ersten Buchstaben des dem Einsatzgebiet entsprechenden polizeilichen Kennzeichens und der Registriernummer der Genehmigungsurkunde anzubringen,
- d) im Fahrgastraum sind für den Fahrgast gut sichtbar Schilder mit dem Namen und der Anschrift des nebenberuflich tätigen Bürgers und mit den für das Territorium gültigen Tarifen anzubringen.

(5) Das Kraftfahrzeug ist mindestens alle 10 000 km technischen Durchsichten zu unterziehen. Der Nachweis der Durchsichten ist dem zuständigen Taxibetrieb vorzulegen.

(6) Der zuständige Taxibetrieb ist verpflichtet, für die zum Einsatz vorgesehenen Kraftfahrzeuge der nebenberuflich tätigen Bürger eine Verplombung des Wegstreckenzählers oder des Anschlusses des Taxameters „Botax 80“ vorzunehmen.

§ 7

Zusammenarbeit zwischen dem Taxibetrieb und dem nebenberuflich tätigen Bürger

(1) Zur Gewährleistung einer effektiven Zusammenarbeit haben die Fachorgane für Verkehr der Räte der Kreise und die Taxibetriebe die nebenberuflich tätigen Bürger in bezug auf fachliche und verkehrstechnische Probleme zu beraten und zu unterstützen.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen dem nebenberuflich tätigen Bürger und dem Taxibetrieb wird auf der Grundlage einer Vereinbarung geregelt. In dieser Vereinbarung sind insbesondere festzulegen:

- a) die Einsatzzeiten,
- b) die Benutzung der Taxihalteplätze und Rufsäulen,
- c) die Auf- und Abrüstung des Kraftfahrzeuges zu Dienstbeginn und -ende,

- d) die Erfassung der Fahrleistungen und der Fahrgeldeinnahmen, des Kraftstoffverbrauches sowie der Anzahl der beförderten Personen,
- e) die Nutzungsbedingungen für den Taxameter und das Taxischild,
- f) die Entrichtung der im § 9 festgelegten Gebühren,
- g) die Teilnahme an Dienstunterweisungen der Taxibetriebe,
- h) die regelmäßige Teilnahme an Kraftfahrerschulungen und
- i) der Gültigkeitszeitraum der Vereinbarung.

§ 8

Betankung

Das Betanken der Kraftfahrzeuge erfolgt an den öffentlichen Tankstellen zum geltenden Einzelhandelsverkaufspreis.

§ 9

Besteuerung und Gebühren

(1) Der nebenberuflich tätige Bürger als Taxifahrer hat seine Tätigkeit zum Zwecke der Besteuerung bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises unter Vorlage der Genehmigungsurkunde anzumelden.

(2) Für die Besteuerung der Einnahmen der nebenberuflich tätigen Bürger als Taxifahrer gilt die Anordnung vom 7. Februar 1980 über steuerliche Vergünstigungen für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit (GBL I Nr. 8 S. 69).

(3) An den Taxibetrieb, mit dem die Vereinbarung abgeschlossen wurde, sind folgende Gebühren zu entrichten:

- je Dienststunde —,50 M für Einsatzdisposition, einschließlich der Nutzung des Taxischildes,
- je Dienststunde 1,— M für „Botax 80“.

In diesen Gebühren sind die Aufwendungen für den Einbau, die Service- und Reparaturleistungen des Taxischildes und des „Botax 80“ durch den Taxibetrieb enthalten.

§ 10

Entzug der Genehmigung

(1) Der Leiter des zuständigen Fachorgans für Verkehrs- und Nachrichtenwesen kann die Genehmigung zur nebenberuflichen Tätigkeit als Taxifahrer entziehen, wenn

- a) die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die für das Erteilen einer Genehmigung maßgebend waren,
- b) die Bedingungen gemäß § 6 oder die Vereinbarung zwischen dem nebenberuflich tätigen Bürger und dem Taxibetrieb gemäß § 7 vom nebenberuflich tätigen Bürger nicht eingehalten wurden.

(2) Der Entzug der Genehmigung ist dem nebenberuflich tätigen Bürger, dem Taxibetrieb und dem Beschäftigungsbetrieb schriftlich mitzuteilen.

(3) Nach Zugang der Mitteilung über den Entzug der Genehmigung sind durch den nebenberuflich tätigen Bürger die Genehmigungsurkunde an das Fachorgan für Verkehrs- und Nachrichtenwesen des Rates des Kreises des Einsatzterritoriums sowie das Taxischild und der „Botax 80“ an den zuständigen Taxibetrieb unverzüglich zurückzugeben.

§ 11

Beschwerdeverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen des Leiters des zuständigen Fachorgans für Verkehrs- und Nachrichtenwesen, mit denen Anträge zur nebenberuflichen Tätigkeit im Taxiverkehr abgelehnt, Auflagen erteilt oder der Entzug der Genehmigung verfügt wurden, kann Beschwerde eingelegt werden. Der Betroffene ist über sein Beschwerderecht zu belehren.
- (2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Entscheidung bei dem Leiter des zuständigen Fachorgans für Verkehrs- und Nachrichtenwesen des Rates des Kreises einzulegen.
- (3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie dem Leiter des übergeordneten Fachorgans zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des Fachorgans für Verkehrs- und Nachrichtenwesen des Rates des Bezirkes entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig.
- (4) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen. Sie sind zu begründen und dem Einreicher auszuhändigen oder zuzusenden.
- (5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bürger Beförderungsleistungen im Taxiverkehr gemäß § 3 Buchst. a durchführt, ohne im Besitz der dafür notwendigen Genehmigung zu sein, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.
- (2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ausgesprochen werden, wenn
 - a) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
 - b) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde,
 - c) sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und bereits mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Kreises.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 13

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Berlin, den 29. August 1986

Der Minister für Verkehrswesen

